

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2016

Emden, 27.09.2016

Nummer 42

- Inhalt:**
1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudien-
gang Kindheitspädagogik im Fachbereich Soziale Arbeit und Ge-
sundheit an der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 28.06.2016)

2. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technical Manage-
ment

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 31.08.2016)



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

[http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/ordnungen-richtlinien-
verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter.html](http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/ordnungen-richtlinien-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter.html)

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden / Leer hat am 28.06.2016 folgende Ordnung nach § 18, Abs. 6 NHG und § 5 NHZG beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahlverfahren für die Zulassung in das 1. Fachsemester	3
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 5 Zulassung für höhere Semester	3
§ 6 Auswahlverfahren für die Zulassung in das 3. Fachsemester für Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 3 (staatlich anerkannte Erzieher/Erzieherinnen).....	3
§ 7 Einstufungsprüfung für die Zulassung in das 3. Fachsemester.....	4
§ 8 Auswahlkommission	4
§ 9 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der Hochschule Emden/Leer.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 3 vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzung als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügen, können für das Studium zugelassen werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die weder die deutsche Sprache als Muttersprache haben, noch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen oder einen Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sprachliche Voraussetzung ist einer der folgenden Nachweise:
 - a) DSH 2= Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – Level 2 oder
 - b) TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

- (3) Sofern freie Studienplätze vorhanden sind, können in das 3. Fachsemester auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber eingestuft werden, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher nachweisen können und die Einstufungsprüfung nach § 7 bestanden haben. Es können maximal 54 Kreditpunkte angerechnet werden. Die Anrechnung des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ gemäß Anlage 1 Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik ist ausgeschlossen. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist innerhalb eines Studienjahres nachzuholen. Weiteres regeln die §§ 5 – 7 dieser Ordnung. Die Regelungen zur Zulassung in das 3. Fachsemester treten erstmalig zum Wintersemester 2017/18 in Kraft. § 17 Teil A der Prüfungsordnung für Präsenz-Bachelorstudiengänge bleibt unberührt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 3 Auswahlverfahren für die Zulassung in das 1. Fachsemester

Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens auf der Basis des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes und den hiernach erlassenen Ordnungen vergeben.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

Der Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche oder elektronische Bewerbung muss bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

§ 5 Zulassung für höhere Semester

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für die Einstufung ins höhere Fachsemester als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens auf der Basis des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes und den hiernach erlassenen Ordnungen vergeben.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Ordnung findet ein Auswahlverfahren gemäß § 6 dieser Ordnung statt.

(3) Die Bewerbung für höhere Fachsemester kann nur im Bewerbungszeitraum nach § 4 auf schriftlichen Antrag erfolgen. Den Bewerbungsunterlagen sind entsprechende Leistungsnachweise beizufügen.

§ 6 Auswahlverfahren für die Zulassung in das 3. Fachsemester für Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 3 (staatlich anerkannte Erzieher/Erzieherinnen)

(1) Innerhalb der Bewerbergruppe nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung für den Studiengang berücksichtigt.

(2) Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Abschlussnote der Berufsausbildung zum staatlich anerkannte/n Erzieher/in, der Berufstätigkeit in diesem Beruf und aufgrund besonderer studienrelevanter Leistungen festgestellt. Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich

- a) bei Nachweis einer mindestens einjährigen berufspraktischen Berufstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in um 0,3 Punkte

- b) bei Nachweis der Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher mit dem Ergebnis 2,5 oder besser um 0,5 Punkte
- c) bei Nachweis anderer studienrelevanter Leistungen um bis zu 0,3 Punkte.

§ 7 Einstufungsprüfung für die Zulassung in das 3. Fachsemester

Die Einstufungsprüfung für die Aufnahme in das 3. Fachsemester nach § 2 Absatz 3 besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) In einer zweistündigen Klausur werden Fragen zu den Modulen des ersten Studienjahres gestellt. Dabei sollen die Bewerberinnen und Bewerber nicht nur fachliches Wissen, sondern die Fähigkeit zur Reflexion und kritischen Analyse pädagogischer Probleme nachweisen.
- b) In einer 30-minütigen mündlichen Prüfung wird ein selbst gewähltes Thema - bezogen auf die Fachschulausbildung - vorbereitet und präsentiert. Im Mittelpunkt der Präsentation stehen folgende Gesichtspunkte:
 - Bestimmung der Fähigkeit, Wissensbestände verständlich und nachvollziehbar zu vermitteln
 - Analytische und logische Fähigkeiten
 - Berufliche und persönliche Motivation zum Studium.

§ 8 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrer und der Mitarbeitergruppe an; davon müssen mindestens zwei Mitglieder Hochschullehrer sein. Hinzu kommt ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Unterstützung bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 6,
- c) Durchführung der Einstufungsprüfung nach § 7.

§ 9 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Technical Management
an der Hochschule Emden/Leer
im Fachbereich Technik**

¹Aufgrund des § 1 Absatz 2 des Allgemeinen Teils für alle Masterstudiengänge an der Hochschule Emden/Leer (Teil A MPO) in der Fassung vom 10.03.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer Nr. 28/2015, veröffentlicht am 18.03.2015) hat der Fachbereichsrat Technik am 22.06.2016 folgende geltende Prüfungsordnung beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 31.08.2016:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Hochschulgrad	2
§ 3 Studiengangsprofil und Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums.....	2
§ 5 Form und Sprache der Lehrveranstaltung.....	2
§ 6 Prüfungen	3
§ 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule	3
§ 8 Zulassung zur Masterarbeit.....	3
§ 9 Masterarbeit und Kolloquium.....	4
§ 10 Gewichtung der Module und Zeugnis	4
§ 11 In-Kraft-Treten	4
Anlage 1 Modulübersicht.....	5
Anlage 2 Masterzeugnis.....	7
Anlage 2a Masterzeugnis in deutscher Sprache.....	7
Anlage 2b Masterzeugnis in englischer Sprache	8
Anlage 3 Masterurkunde	9
Anlage 3a Masterurkunde in deutscher Sprache	9
Anlage 3b Masterurkunde in englischer Sprache.....	10
Anlage 4.....	11
Anlage 4a Diploma Supplement in deutscher Sprache.....	11
Anlage 4b Diploma Supplement in englischer Sprache	15
Anlage 5 Leistungen im Ergänzungsstudium	19
Anlage 5a Leistungen im Ergänzungsstudium in deutscher Sprache	19
Anlage 5b Leistungen im Ergänzungsstudium in englischer Sprache	20

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieser „Besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B)“ gilt in Verbindung mit Teil A MPO für den Masterstudiengang Technical Management im Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering“ (MEng). ²Darüber stellt die Hochschule ein Zeugnis (Anlage 2a), eine Urkunde (Anlage 3a) und ein Diploma Supplement (Anlage 4a) aus. ³Die oder der Studierende kann auf Wunsch eine Übersetzung der Urkunde (Anlage 3b) und des Zeugnisses (Anlage 2b) in englischer Sprache oder auch das Diploma Supplement in deutscher Sprache (Anlage 4b) erhalten.

§ 3 Studiengangsprofil und Zugangsvoraussetzungen

(1) Beim Studiengang Master Technical Management handelt es sich um einen weiterbildenden, stärker anwendungsorientierten Studiengang.

(2)¹Zum Masterstudiengang Technical Management kann zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und gemäß der gültigen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang nachweist.

§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Technical Management beträgt einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium drei Semester.

(2) ¹Das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs ist modular aufgebaut. ²Es umfasst Module des Pflichtbereichs und Module aus dem Wahlpflichtbereich. ³Der Umfang der Module aus dem Pflichtbereich beträgt 30 Kreditpunkte (ECTS). ⁴Der Umfang der Module aus dem Wahlpflichtbereich beträgt 30 Kreditpunkte (ECTS). ⁵Hinzu kommt die Masterarbeit mit Kolloquium im Umfang von 30 Kreditpunkten. ⁶Dabei liegen einem Kreditpunkt 30 Stunden Arbeitsbelastung zugrunde.

(3) ¹Die Reihenfolge der Module ist in der Regel frei wählbar, für einzelne Lehrveranstaltungen gelten die im Modulhandbuch angegebenen Voraussetzungen.

(4) ¹Studierende, die in ihrem vorangegangenen Studium weniger als 210 Kreditpunkte erworben haben, müssen noch fehlende Kreditpunkte durch Leistungen aus weiteren Modulen des Studiengangs und des Fachbereichs Technik nach Maßgabe der Zugangs- und Zulassungsordnung erwerben (Ergänzungsstudium).

(5) ¹Es werden nicht in jedem Semester alle der in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten. ²Die Auswahlmöglichkeiten richten sich nach dem tatsächlichen Angebot für das jeweilige Semester durch den Fachbereich. ³Das tatsächliche Angebot wird zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in üblicher Weise bekanntgegeben. ⁴Die Pflichtmodule werden angeboten, sofern sich wenigstens drei Studierende für dieses Pflichtmodul entscheiden.

§ 5 Form und Sprache der Lehrveranstaltung

(1) ¹Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

Teil (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technical Management Stand 23.08.2016

(2) ¹Im Modulhandbuch sind Art, Form und Inhalt der Lehrveranstaltungen aufgelistet. ²Sind für eine Veranstaltung mehrere Lehrveranstaltungsformen aufgeführt, so ist den Studierenden die Entscheidung über die Form der Lehrveranstaltung bis zur zweiten Veranstaltungsstunde des Semesters mitzuteilen und stets für alle Teilnehmer wirksam. ³Eine Lehrveranstaltung besitzt mindestens einen Präsenzanteil von 50%.

§ 6 Prüfungen

(1) ¹In Anlage 1 sind Struktur, Module und Veranstaltungen des Studiums sowie bevorzugte Art und Form der Prüfungen aufgelistet. ²Die Erstprüferin oder der Erstprüfer entscheidet über die jeweils zutreffende Art der Prüfung bzw. die verwendete Kombination von Prüfungsarten. ³Die Entscheidung wird den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) ¹Der Gegenstand der Prüfungen richtet sich nach dem Inhalt des zugehörigen Moduls, der im Modulhandbuch festgelegt ist. ²Das Modulhandbuch wird von der Prüfungskommission beschlossen und hochschulweit veröffentlicht.

(3) ¹Leistungen, die aus Modulen nach § 4 Abs. 4 erbracht wurden (Ergänzungsstudium), gehen nicht in die Bewertung der Endnote ein, sondern werden durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 5 separat ausgewiesen.

(4) ¹Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Diese Leistungen gehen nicht in die Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

§ 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) ¹Neben Pflichtmodulen enthält das Curriculum Wahlpflichtmodule, die ein fachübergreifendes Studium in den Bereichen Schlüsselqualifikationen, nichttechnische Gebiete, Wirtschaft und Technik ermöglichen. ²Sie können aus einer Liste ausgewählt werden.

(2) ¹Die Liste nach Absatz 1 wird unter Berücksichtigung von wichtigen Entwicklungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Technik von der Prüfungskommission festgelegt und kann für jedes Semester aktualisiert werden. ²Ein entsprechender Eintrag in das Modulhandbuch ist vorzunehmen und zu veröffentlichen.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule zulassen. ²Ein entsprechender Eintrag in das Modulhandbuch ist vorzunehmen und zu veröffentlichen.

(4) ¹Das Studium beinhaltet die verpflichtende Teilnahme an einem individuellen Mentorenprogramm. ²Einzelheiten werden zu Beginn jedes Semesters veröffentlicht.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Die Studierenden stellen den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich bei der Prüfungskommission.

(2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von 60 Kreditpunkten bestanden hat und an dem Mentorenprogramm teilgenommen hat.

(3) ¹Die Module des Ergänzungsstudiums gem. § 4 Abs. 4 müssen soweit zutreffend zur Zulassung zur Masterarbeit bestanden sein.

Teil (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technical Management Stand 23.08.2016

(4) ¹Eine Zulassung zur Masterarbeit kann auf Antrag durch die Prüfungskommission auch genehmigt werden, wenn maximal eine geforderte Prüfungs- oder Studienleistung noch nicht bestanden ist. ²Die Prüfungen zu den nicht abgeschlossenen Modulen müssen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit erbracht werden können.

§ 9 Masterarbeit und Kolloquium

(1) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag an die Prüfungskommission einmalig um maximal 1 Monat verlängert werden.

(2) ¹Die Masterarbeit ist in schriftlicher Form bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder bei einer von ihr oder ihm beauftragten Stelle in drei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form in einem von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vorgegebenen Format abzugeben. ²Das Modul „Masterarbeit mit Kolloquium“ wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

§ 10 Gewichtung der Module und Zeugnis

(1) ¹Alle Noten der Prüfungsleistungen der ersten beiden Semester gehen gewichtet mit dem Faktor 1,0 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) ¹Die Note der Masterarbeit geht gewichtet mit dem Faktor 1,5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) ¹Über Zusatzleistungen wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium aufgenommen haben, werden bis zum 28.02.2018 nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Danach gilt für diese Studierende diese Ordnung. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfungskommission bereits vorher nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

(3) Lehrveranstaltungen nach der bisherigen Prüfungsordnung werden regulär letztmalig im Wintersemester 2016/17 angeboten. Modulprüfungen nach der bisherigen Prüfungsordnung werden letztmalig im Wintersemester 2017/2018 abgenommen.

Anlage 1 Modulübersicht

Allgemeine Abkürzungen:

CP	Kreditpunkte (Credit Points)
SWS	Semesterwochenstunden

Verwendete Abkürzungen für die Form der Prüfung:

PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung

Verwendeten Abkürzungen für die Art der Prüfung:

H	Hausarbeit bzw. Projektarbeit
K#	Klausur mit einer Dauer von # Zeitstunden.
M	Mündliche Prüfung
R	Referat
WP	Prüfungsart gemäß Wahlpflichtmodul

Verwendeten Abkürzungen für die Art der Veranstaltungen:

MA	Masterarbeit mit Kolloquium
----	-----------------------------

Teil (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technical Management
Stand 23.08.2016

Modul	Veranstaltung	Form	Art	Kreditpunkte	SWS	Empfohlen für Semester
Technische Pflichtmodule						
Computer Sciences	Computer Sciences	PL	H	5	4	1/2
Introductory Futures Studies for Engineers	Introductory Futures Studies for Engineers	PL	K2	5	4	1/2
Technische Wahlpflichtmodule						
Advanced Materials	Advanced Materials	PL	K2	5	4	1/2
Computer Aided Geometric Design	Computer Aided Geometric Design	PL	R	5	4	1/2
Data Security	Basics of Information Security	PL	K2	5	4	1/2
Energy Engineering	Energy Engineering	PL	K2	5	4	1/2
Intelligent Automation	Intelligent Automation	PL	M	5	4	1/2
Production Systems	Production Systems	PL	K2	5	4	1/2
Current Topic T	N.N.	PL	K2	5	4	1/2
Project	Project	PL	H	5	1	2
Pflichtmodule im Bereich Schlüsselqualifikationen						
Applied Statistics	Applied Statistics	PL	K2	5	4	1/2
Communication + Culture	Communication + Culture	PL	M	5	4	1/2
Wahlpflichtmodule im Bereich Schlüsselqualifikationen						
Applied Project Management	Applied Project Management	PL	K2	5	4	1/2
Innovation Management	Innovation Management	PL	K2	5	4	1/2
Leadership & Negotiation	Leadership & Negotiation	PL	M	5	4	1/2
Quality Management	Quality Management	PL	K2	5	4	1/2
Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule						
Business Administration	Business Management	PL	K2	5	2	1/2
	Business Simulation Game	PL	M	5	2	1/2
Marketing	Marketing	PL	K	5	4	1/2
Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule						
Controlling	Controlling	PL	K2	5	4	1/2
ERP-Advanced	ERP-Advanced	PL	K2	5	4	1/2
International Commercial Law	International Commercial Law	PL	K2	5	4	1/2
Strategic Management	Strategic Management	PL	K2	5	4	1/2
Current Topic B	N.N.	PL	K2	5	4	1/2
Project	Project	PL	H	5	1	2
Mastermodul						
Master Thesis with colloquium	Master Thesis		MA	28		3
	Introduction to Scientific Working	SL	H	2	2	1
Summe Kreditpunkte und SWS				90	36	

Anlage 2 Masterzeugnis

Anlage 2a Masterzeugnis in deutscher Sprache

Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Technik

Zeugnis über die Masterprüfung
(Master of Engineering)

Frau / Herr¹

geboren am in.....

hat 90 Kreditpunkte (ECTS) erworben und damit die Masterprüfung im Studiengang

Technical Management mit der Gesamtnote (n,nn)² bestanden / mit Auszeichnung bestanden³.

In den einzelnen Modulen wurden folgende Beurteilungen erzielt:

I. Pflichtmodule	Beurteilung ²	Kreditpunkte ⁴
..... ⁵		
.....		
II. Wahlpflichtmodule		
..... ⁵		
.....		
III. Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema		30
.....		

Emden, den
(Datum)

.....
(Vorsitz der Prüfungskommission)

(Siegel der Hochschule)

¹ Nicht Zutreffendes streichen

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; bei der Gesamtnote wird die Note zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

³ Nicht Zutreffendes streichen

⁴ Anzahl der erworbenen Kreditpunkte eintragen

⁵ Anerkannte außerhochschulische Leistung

Anlage 2b Masterzeugnis in englischer Sprache

Translation

**Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Faculty of Technology**

**Final Examination Certificate
(Master of Engineering)**

Mrs. / Mr. ⁶
born on in

has acquired a total of 90 credits (ECTS) and passed the final examination in the course of studies of **Technical Management** with the aggregate grade.....(n,nn)⁷ / with honours⁸.

In the individual subjects the following grades were achieved:

I. Mandatory Modules	Grade⁶	Credits
..... ⁹		
.....		
II. Elective Modules		
..... ⁹		
.....		
III. Masterthesis and colloquium on the topic		30
.....		

Emden,
(Date)

(Seal of University)

.....
(Signature of Administration)

⁶ Delete as appropriate

⁷ Gradation: very good, good, satisfactory, sufficient; the aggregate grade is rounded to two decimal places.

⁸ Delete as appropriate

⁹ Recognition of an extracurricular achievement

Anlage 3 Masterurkunde

Anlage 3a Masterurkunde in deutscher Sprache

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

Masterurkunde

Die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Technik,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herr ¹⁰
geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Engineering

(abgekürzt: MEng),

nachdem sie / er¹⁰ die Masterprüfung im Studiengang

Technical Management

am bestanden und insgesamt 90 Kreditpunkte (ECTS) erworben hat.

(Siegel der Hochschule)

Emden, den

(Datum)

.....

.....

(Dekanin / Dekan)¹⁰

(Vorsitz der Prüfungskommission)

¹⁰ Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 3b Masterurkunde in englischer Sprache

**Hochschule Emden /Leer
University of Applied Sciences
Faculty of Technology**

Master Certificate

With this certificate the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences,
Faculty of Technology, confers upon

Mrs. / Mr.¹¹
born on in

the academic degree of

Master of Engineering
(abbreviated: MEng)

as she / he ¹¹ passed the final examination in the course of studies of

Technical Management

on and acquired a total of 90 credits (ECTS).

(Seal of University)

Emden,

(Date)

.....
(Signature of Administration)

¹¹ Delete as appropriate

Anlage 4

Anlage 4a Diploma Supplement in deutscher Sprache

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

.....

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

.....

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

.....

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Name des Studiengangs

Technical Management

Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Engineering (MEng)

2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation

Technical Management

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule / staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Englisch / Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Aufbaustudiengang / zweiter berufsqualifizierender Abschluss: Master

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Semester

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Detaillierte Informationen enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Dieser Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter Studiengang, der profunde Kenntnisse des Managements und der Durchführung von Projekten im Bereich der Ingenieurwissenschaften und der Wirtschaft vermittelt. Es werden berufliche Qualifikationen aus den zentralen Feldern des Managements vermittelt. Die Studierenden lernen mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden, wie anwendungsorientierte Konzepte zur Lösung von Problemen in den genannten Bereichen entwickelt und deren Implementierungen geplant werden. In den Kursen wird zur Vermittlung des Stoffes Wert auf die praktische Arbeit gelegt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Modulkatalog (Anlage 1) und Zeugnis (Anlage 2) über die Masterprüfung des Studiengangs Technical Management des Fachbereichs Technik / Abt. Maschinenbau der Hochschule Emden/Leer.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Hochschule Emden/Leer vergibt die Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht bestanden“.

Zusätzlich zur Gesamtnote auf dem Zeugnis wird in der Anlage zum Diploma Supplement eine „ECTS-Einstufungstabelle“ gemäß ECTS User's Guide dargestellt. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Bachelorstudiengang vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen zwei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen in einer ECTS-Einstufungstabelle dargestellt. Liegt innerhalb des Zweijahreszeitraums eine Gesamtzahl von weniger als 100 Absolventinnen oder Absolventen vor, wird die Notenverteilung der gesamten Abteilung zugrunde gelegt.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich wie folgt:

bei einem Mittelwert	bis 1,50	=	sehr gut
bei einem Mittelwert	über 1,50 bis 2,50	=	gut
bei einem Mittelwert	über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Mittelwert	über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend
bei einem Mittelwert	über 4,00	=	nicht ausreichend

4.6 Anerkennung von Leistungen

Anerkannte außerhochschulische Leistungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Masterabschluss berechtigt zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der von der Hochschule Emden/Leer vergebene Masterabschluss berechtigt den Inhaber zum Führen des Akademischen Grades „Master of Engineering (MEng)“. Er befähigt die Absolventin/den Absolventen zu qualifizierter Arbeit in Unternehmen und Behörden.

Dieser Masterabschluss befähigt die Absolventin/den Absolventen für den höheren Dienst.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Allgemeiner Teil für alle Masterstudiengänge an der Hochschule Emden/Leer (Teil A MPO) in der Fassung vom 10.03.2015 (Verkündungsblatt 28/2015 vom 18.03.2015).

Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technical Management vom (Verkündungsblatt xx/xxxx vom xx.xx.xxxx).

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

- Informationen über die Hochschule, den Fachbereich und den Studiengang: www.hs-emden-leer.de
- Weitere Informationsquellen über das nationale Hochschulsystem, siehe Abschnitt 8.
- Informationen über Studiengang: www.technicalmanagement.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Teil (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technical Management

- Masterurkunde vom [Datum]
- Masterzeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:
(Vorsitz der Prüfungskommission)

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Anlage 4b Diploma Supplement in englischer Sprache

Hochschule Emden/Leer University of Applied Sciences Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

.....

1.3 Date, Place, Country of Birth

.....

1.4 Student ID Number or Code

.....

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Technical Management

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering, MEng

2.2 Main Field(s) of Study

Technical Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/ state institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

English / English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Post-graduate master's degree / Second degree with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 semesters

3.3 Access Requirements

See "Zugangs- und Zulassungsordnung" for further details.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

This master study programme is an application-oriented course which provides profound knowledge of the management and operation of projects in engineering and economics. Professional skills are taught in central management fields. The participants learn to elaborate application-oriented implementation concepts to solve problems based on knowledge-based methods. This study course emphasizes a hands-on approach of teaching.

4.3 Programme Details

See appendix 2 ("Zeugnis über die Masterprüfung") and appendix 1 ("Modulkatalog").

The Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences offers the following grades: very good, good, satisfactory, pass, fail.

Additionally to the overall grade in the certificate, an "ECTS grading table" according to the ECTS User's Guide will be shown on the Diploma Supplement. Therefore, in each Bachelor course the grade of the previous two study-years will be recorded, and their absolute and relative distribution will be shown in the ECTS grading table. Should less than 100 students have

graduated within the previous two study years, the distribution of the department or faculty will be shown instead.

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“
Based on weighted average of grades in examination fields.

4.6 Recognition of Achievements

Recognized professional achievements are disclosed.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for PhD Programmes, corresponding to local admission requirements.

5.2 Professional Status

The master degree in this discipline entitles its holder to the academic degree “Master of Engineering (MEng)”.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

General part of the examination regulations for all master courses at the Hochschule Emden/Leer (Teil A MPO) of 10.03.2015 (announcement No. 28/2015 of 18.03.2015).

Specific part (B) of the examination regulations for the master course Technical Management of 03.07.2012.

(announcement No. xx/xxxx vom xx.xx.xxxx)

6.2 Further Information Sources

- On the institution: www.hs-emden-leer.de
- The degree programme: www.technicalmanagement.de
- For national information sources see Sect. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master Certificate (Masterurkunde), [date of issue]
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Masterprüfung), [date of issue]

Certification date:

Signature of Administration
(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Anlage 5 Leistungen im Ergänzungsstudium

Anlage 5a Leistungen im Ergänzungsstudium in deutscher Sprache

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

**Bescheinigung über Leistungen im Ergänzungsstudium des
Masterstudiengangs Technical Management**

Frau / Herr¹²

geboren am in

hat im Ergänzungsstudium des Masterstudiengangs

Technical Management die Anzahl von¹³ Kreditpunkten (ECTS) erworben.

In den einzelnen Modulen wurden folgende Beurteilungen erzielt:

Modul	Beurteilung ¹⁴	Kreditpunkte ¹²
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Emden, den

(Datum)

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitz der Prüfungskommission)

¹² Nicht Zutreffendes streichen

¹² Anzahl der erworbenen Kreditpunkte eintragen

¹³ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; bei der Gesamtnote wird die Note zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

Anlage 5b Leistungen im Ergänzungsstudium in englischer Sprache

HOCHSCHULE EMDEN/LEER
University of Applied Sciences
Faculty of Technology

Certificate

Mrs. / Mr¹⁵

born on in

has acquired a total of¹⁶ ECTS in the course of complementary studies of

Technical Management

In the individual subjects the following grades were achieved:

Module	Grade ¹⁷	ECTS
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Emden, den

.....

(Date) (Chairman of the Examination Committee)

(Seal of the University)

¹⁵ Delete as appropriate

¹⁶ Insert the sum of the credit points of all additional modules

¹⁷ Gradation: very good, good, satisfactory, sufficient; the aggregate grade is rounded to two decimal places.